

741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 10. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages für die Jahre 1988 und 1989 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltpro-

gramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1988 und 1989 jeweils einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 000 000 \$ zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

741 der Beilagen**VORBLATT****Problem:**

Für die freiwillige Beitragsleistung Österreichs an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1988 und 1989 ist — ebenso wie für die Jahre 1975 bis 1978, 1979 bis 1982 und 1983 bis 1986 und das Jahr 1987 — ein Bundesgesetz als gesetzliche Grundlage erforderlich.

Ziel:

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Leistung des Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch den Bundespräsidenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für die Jahre 1988 und 1989 ist jeweils ein Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 000 000 \$ zu leisten.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Republik Österreich leistet seit dem Jahre 1974 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) Beiträge, deren Höhe von 1979 bis 1986 jährlich 300 000 US-Dollar betragen haben. Im Jahr 1987 wurde der österreichische Beitrag — unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit einer äußersten Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung der Budgetmittel — gem. BGBl. Nr. 31/88 in Höhe von 1 000 000 S geleistet.

Für die Jahre 1988 und 1989 ist unter Bedachtnahme auf die angespannte staatsfinanzielle Situation und die Bemühungen der Bundesregierung zu einer weiteren Konsolidierung des Bundeshaushaltes ebenfalls ein jährlicher Beitrag in Höhe von je 1 000 000 S in Aussicht genommen.

Die für diese freiwilligen Beiträge erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 405/1974, BGBl. Nr. 365/1975, BGBl. Nr. 562/1978, BGBl. Nr. 568/1982 und BGBl. Nr. 31/88 geschaffen. Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 31/88 regelt nur die Beitragsleistung für das Jahr 1987. Für eine Weiterführung der Beitragsleistungen spricht der Umstand, daß Österreich den Aktivitäten des UNEP — der einzigen Internationalen Organisation, die sich global um die Erhaltung der menschlichen Umwelt verdient macht — überaus große Bedeutung beimißt und an verschiedenen Programmen (CO₂-Problematik, GEMS-Global Environmental System, Schutz der Ozonschicht, Weiterführung der Bemühungen zur Erarbeitung eines Umwelt-Völkerrechtes) nicht nur aktiv mitarbeitet, sondern darüber hinaus auch verschiedene Veranstaltungen im Rahmen dieses Programms nach Österreich eingeladen hat. So konnte etwa die Konferenz zur Finalisierung eines völkerrechtlich

verbindlichen Instruments zum Schutz der Ozonschicht durch die Verabschiedung der „Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht“ im Jahre 1985 in Wien erfolgreich abgeschlossen werden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß der österreichische Beitrag seit dem Jahre 1979 bis zum Jahr 1986 in unveränderter Höhe geleistet wurde. Den im Gegenstand ergangenen zahlreichen Ersuchen des UNEP-Sekretariates nach einer substantiellen Erhöhung des österreichischen Beitrages konnte im Hinblick auf das unumstößliche Gebot der Budgetkonsolidierung nicht entsprochen werden. Vielmehr war es notwendig, unter Bedachtnahme auf die angespannte staatsfinanzielle Situation, den österreichischen Beitrag zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen für das Jahr 1987 mit 1 000 000 S zu begrenzen.

Für die Jahre 1988 und 1989 ist — ungeachtet der oben dargestellten hohen Priorität, die Österreich den Aktivitäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beimißt — unter Bedachtnahme auf die unverändert bestehende Notwendigkeit einer nachhaltigen Sanierung des Bundeshaushaltes und ungeachtet der Tatsache, daß die Leistungen vergleichbarer europäischer Staaten in den vergangenen Jahren substantiell angehoben wurden (so leistet etwa die Schweiz einen Jahresbeitrag von zirka 750 000 US-Dollar, Schweden einen Beitrag von zirka 2 600 000 US-Dollar und Finnland einen Beitrag in Höhe von zirka 800 000 US-Dollar), der österreichische Beitrag weiterhin mit jeweils dem US-Dollar-Gegenwert von 1 000 000 S zu begrenzen.

Die Beiträge an den Fonds stellen eine freiwillige Leistung der einzelnen Staaten dar und unterliegen nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Gesetz enthalten ist und auch nicht durch das Völkerrecht gedeckt wird, muß die Ermächtigung in gleicher Weise wie für die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz erlangt werden.

Dieser Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines Beitrages in Höhe von jeweils 1 000 000 S für die Jahre 1988 und 1989 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Übernahme der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages an den UNEP erfolgt in Übereinstim-

mung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen von jeher die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr erfaßt hat.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die für die Leistung der Beitragszählungen erforderlichen Veranlassungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen hat.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.